



Heinz Walter, Fraktionsvorsitzender
Quellenstr. 10
32791 Lage
Tel.: 05232-80533; mobil: 0172-6158267
Fax: 05232-697848
E-Mail: heiwal@online.de

Fraktion im Rat der Stadt Lage

BBL Fraktion im Rat der Stadt Lage, Quellenstr. 10, 32791 Lage

Stadt Lage
Der Bürgermeister
Postfach 1970

32778 Lage

18.11.2012

Antrag auf Akteneinsicht „Gesamtvorgang geplantes neues Baugebiet im Außenbereich an der alten Tennishalle in Hörste“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir für die vier Ratsmitglieder der BBL-Fraktion im Rat der Stadt Lage eine **komplette** Einsicht in **alle** Verwaltungsvorgänge im Zusammenhang mit dem geplanten neuen Baugebiet im Außenbereich an der alten Tennishalle in Hörste. Zu dieser von uns beantragten Einsicht gehören damit auch alle Unterlagen über in diesem Zusammenhang geführte Verhandlungen über Grundstücke (auch über geplante Ankäufe von im Privatbesitz befindlicher Straßenfläche) und auch über geführte Verhandlungen hinsichtlich einer möglichen Verpachtung bzw. anderen Nutzung der Tennishalle in früheren Jahren (z. B. 2005, 2006, 2010).

Als am Ende verantwortliche Ratsmitglieder benötigen wir für eine begründete und verantwortungsbewusste Entscheidung in den kommenden Ausschuss- und vor allem Ratssitzungen sehr differenzierte Kenntnisse und **alle** Hintergrundinformationen über den Gesamtvorgang „geplantes neues Baugebiet im Außenbereich an der alten Tennishalle in Hörste“. Falls innerhalb der Verwaltung juristische oder datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Einsicht in bestimmte Vorgänge vorhanden sein sollten, weisen wir vorsorglich auf das aktuelle Urteil des Verwaltungsgerichts Minden hin (siehe beispielsweise in der LZ vom 16.11.2012), in welchem nach den uns vorliegenden Informationen einem Ratsmitglied genau aus den oben von uns erwähnten Gründen heraus **das Recht auf Einsicht in quasi alle in der Verwaltung vorliegenden Unterlagen** (in diesem Fall sogar in sehr sensible Personaldaten) zugestanden wird. Das Verwaltungsgericht entschied demnach, *„grundsätzlich müsse ein Bürgermeister jedem Ratsmitglied auf Verlangen Akteneinsicht gewähren, soweit die Akten der Vorbereitung oder der Kontrolle von Ratsbeschlüssen dienen, Schutzwürdige Belange von Betroffenen oder Dritten gebe es nicht, denn ein Ratsmitglied sei ‚zur Verschwiegenheit verpflichtet und dadurch gehindert seine im Wege der Akteneinsicht gewonnenen Erkenntnisse in die Öffentlichkeit zu tragen‘, dadurch existiere ein ‚wirksamer Schutzmechanismus zur Verhinderung der Weitergabe sensibler Daten‘“.*

Bei den Terminvorschlägen für die Akteneinsicht fänden wir es angebracht, wenn Sie Alternativvorschläge machen könnten, damit wir den passenden Termin unter uns abstimmen können. Auf jeden Fall sollte der Termin noch deutlich vor der nächsten Ratssitzung am 13. Dezember 2012 liegen, damit wir die Ergebnisse der Akteneinsicht noch mit einbeziehen können.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Walber

Frakt.-Vorsitzender